



Besuchskonzept

Stand 29.11.2021

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaA VEinrichtungen 24.11.2021) (Unter Berücksichtigung § 28b Abs.2 S.2 IfSG 24.11.2021)

I. Einführung:

Zielsetzung, Schutzmaßstab

(1) Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen.

(2) Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen die Regelungen dieser Verordnung im Zusammenwirken mit dem fortschreitenden Schutz der Bevölkerung durch das Impfen und der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger Rahmenbedingungen für das öffentliche und private Leben setzen, die vor allem geimpften und genesenen Personen wieder eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten und Einrichtungen ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung aller sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche ermöglichen. Dabei sind andererseits ein Wiederanstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig zu begrenzen und vor allem einschneidende Schutzmaßnahmen auch in Zukunft entbehrlich zu machen.

(3) Das Maß der mit dieser Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, der Anteil der intensivpflichtigen COVID-19-Fälle an der ITS-Kapazität, die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, die Zahl der Todesfälle, die Altersstruktur der Infizierten sowie die Entwicklung des R-Wertes.

In vollstationären Einrichtungen der Pflege, sind zum Schutz der dort gepflegten und betreuten Menschen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um sie in besonderer Weise vor den Gefahren einer Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus zu schützen. Bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kommt neben den Zielen des Infektionsschutzes der Gewährleistung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen Wohngemeinschaften eine besondere Bedeutung zu.

I. Begriffsbestimmungen

Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind (§ 2 Nummer 2, 3 Verordnung zur



Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 - SchAusnahmV).

Genesene Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind (§ 2 Nummer 4, 5 SchAusnahmV). Der Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

1. Allgemeine Hygieneanforderungen

1.1. In den Einrichtungen ist durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben zu informieren. Hierzu zählen insbesondere die Hand- und Nieshygiene, die Regelungen zur Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie das Abstandsgebot.

1.2. Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorzuhalten. Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

2. Maskenpflicht

2.1. Soweit von Besucherinnen und Besuchern gem. § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung mindestens medizinische Masken zu tragen sind, gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 3 Absatz 2 Ziffer 18 und Absatz 3 der Coronaschutzverordnung.

2.2. Besucherinnen und Besucher haben in der Einrichtung im öffentlichen Bereich eine Maskenpflicht, mindestens FFP-1.

2.3. Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der BGW. In der konkreten, körpernahen pflegerischen Tätigkeit sind von nicht geimpften Beschäftigten FFP2-Masken zu tragen.

2.4. Bewohnerinnen und Bewohner sollen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.

3. Besuch

3.1. Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt.



3.2. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß § 2 Absatz 8 Satz 3 der Coronaschutzverordnung außerhalb der Ferienzeiten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

3.3. Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen festen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten werden.

3.4. Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

3.5. Bei Besuchen sind die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben.

4. Kurzscreening, Test

4.1. Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) durchgeführt

- bei Besucherinnen und Besuchern beim Betreten der Einrichtung,**
- bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihrer Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit,**
- vor dem Dienstantritt bei den Beschäftigten.**

4.2. Werden bei Besucherinnen und Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.



Besucher*innen

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt.

Bewohner*innen

Nicht geimpfte und nicht genesene Bewohner*innen sind täglich zu testen.
Geimpfte oder genesende Bewohner*innen sind dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen.

Die Testpflicht entfällt für geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner, deren letzte erforderliche **Impfdosis nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben**, die mindestens 14 Tage zurückliegt.

Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als genesen geltende Bewohner*innen, aber:

Falls die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik (PCR, PoC) **länger als sechs Monate zurückliegt**, ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt.

Allen Bewohnern und Bewohnerinnen, die nicht unter die Testpflicht fallen, wird mindestens wöchentlich ein Coronaschnelltest angeboten.

Mitarbeiter*innen

Nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeiter*innen sind täglich zu testen.
Geimpfte oder genesende Mitarbeiter*innen sind zweimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen.

4.3. Ein Coronaschnelltest ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern ebenso wie bei Beschäftigten immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden. §§ 13-15 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) finden Anwendung.

4.4. Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft oder genesen ist, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.



5. Impfangebot

5.1. Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen oder Bewohner ist von den Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden. In diesem Fall gelten für die neue Bewohnerin bzw. den neuen Bewohner bis zu der in Ziffer V.6. vorgesehenen zweiten Schnelltestung am sechsten Tag nach der Aufnahme außerhalb des eigenen Zimmers die Verhaltensregeln, die von Besucherinnen und Besuchern zu beachten sind (Maskenpflicht, Abstandsgebot, Hygieneregeln).

5.2. Diese Regelung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Impfangebot für die betreffenden Personen verfügbar ist.

5.3. Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, sollen ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten werden.

6. Quarantänepflichten

Bewohnerinnen und Bewohner, die positiv getestet worden sind, sind getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Hierzu können nicht vermeidbare Zimmerquarantänen angeordnet werden. Bei der Anwendung der Quarantänevorschriften gelten die Bewohnerinnen und Bewohner nicht automatisch als Haushaltsangehörige.

7. Veranstaltungen

Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig.

Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende zu befolgen sind. Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung.

8. Besuchskonzept

Besuchszeiten im Altenheim St. Lambertus

Montag-Sonntag von: 10.00 - 12.00 Uhr
12.00 - 14:00 Uhr Mittagsruhe
14:00 - 18:00 Uhr

Ausnahmen sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

Telefonnummer Verwaltung: 02593 607102 (Montag-Freitag zwischen 08:00 – 12:00 Uhr)

Kontrolle der Zugangsbeschränkungen:

Zur Sicherstellung und Einhaltung der Coronaschutzverordnung, sowie der Testpflicht nach § 28b Abs.2 S. 2 IfSG, wird im Altenheim St. Lambertus zu den Besuchszeiten eine Einlasskontrolle am Haupteingang durch einen Sicherheitsdienst durchgeführt. Die dort eingesetzten ext. Mitarbeiter*innen sind, nach Schulung, für die Einhaltung des Besuchskonzeptes Verantwortlich und Weisungsbefugt.



9. Zutrittsverbote

Sie dürfen unsere Einrichtung NICHT betreten, wenn:

- Sie **Symptome** (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Geschmacks- und Geruchsverlust, Abgeschlagenheit oder Schnupfen) haben
- Sie aus Datenschutzgründen **kein Screening** oder **keine Temperaturkontrolle** durchführen lassen möchten
- einen **Antigen-Schnelltest** verweigern (Ausnahme: III. Besuche, Punkt 6)
- der **Antigen-Schnelltest positiv** ist

10. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb von 20-Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

10.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Bewohner*innen (maximaler Auslastung 51 Bewohner*innen)
- Mitarbeitende
- Besucher*innen

Die Anwendung von PoC-Tests ist **nicht** angezeigt bei

- Personen, die mit einer infizierten Person(SARS-CoV-2) in Kontakt gekommen sind
- Mitarbeitenden und/oder Bewohner*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
- Bewohner*innen, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden
- Bewohner*innen, die nach einer stationären Behandlung in die Einrichtung verlegt werden

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neu- und Wiederaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 24 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

Coronaschnelltests bei Besucherinnen und Besuchern sind aufgrund der Organisation (Hygiene- Vorgaben, Personaleinsatz) nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in der Verwaltung möglich.



Testzeiten:

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag von: 16:00 – 18:00 Uhr

Dienstag/ Freitag/ Samstag von: 12.00 - 14.00 Uhr

Telefonnummer-Verwaltung: 02593 607100/ 102 (Montag-Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr)

Bei Kapazitätsausschöpfung des Personals kann es kurzfristig zu Abweichungen bei den Testungen kommen.

11. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

11.1 Vorbereitung

- Die Testung wurde beim Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld beantragt.
- Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgte durch das Gesundheitsamt (max. 30 Tests pro Bewohner*in pro Monat.)
- Dazu wurde die Platzzahl von derzeit **51 stationären Pflegeplätzen** im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wurde geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Dazu gehören im Altenheim St. Lambertus alle examinierten Pflegefachkräfte, sowie weitere Pflegekräfte laut AV des Landes NRW. Die Liste der ausgewählten Personen ist bei der Einrichtungsleitung hinterlegt.
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen wurden in die Testung eingewiesen durch **Dr. med. Fromme, Sandstraße 47, 593487 Ascheberg**.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung von Testungen eingeplant. (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzvisier) Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Pflegedienstleitung.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde in Teilen im vorliegenden Testkonzept integriert und hinsichtlich der erforderlichen Testungen für Besucher*innen mit Hinweisen angepasst.

11.2 Durchführung

- Aufgrund der baulichen Gegebenheiten kann das Altenheim St. Lambertus keine abgetrennten Wartebereiche innerhalb der Einrichtung zur Verfügung stellen. Die Aufklärung über Hygienemaßnahmen, das Kurzscreening findet im Eingangsbereich (Schleuse) des Verwaltungseinganges statt. Die Testung der Besucher*innen erfolgt im Besprechungszimmer am Verwaltungseingang.
- Nach durchgeführter Testung wird der/die getestete Besucher*in gebeten, sich **außerhalb der Einrichtung** unter Einhaltung der gängigen Hygiene- und Abstandsgebote aufzuhalten. In der Regel liegt ein Testergebnis innerhalb von 15 bis 20 Minuten vor.



- Die Testung von Mitarbeitenden erfolgt ebenfalls wie oben beschrieben. Nach durchgeführter Testung wird der/die Mitarbeitende gebeten, sich außerhalb der Einrichtung unter Einhaltung der gängigen Hygiene- und Abstandsgebote aufzuhalten.
- Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern, Bevollmächtigten und Mitarbeitenden wurde das Testkonzept zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt.
- Bei gesetzlich betreuten Bewohner*innen wurde eine Testgenehmigung von der /dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Pflegedienstleitung.
- Es werden erforderliche Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung einschließlich des Namens der besuchten Person erhoben.
- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung derartiger Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzvisier. (Kommt es während der Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung, wird diese umgehend gewechselt.)
- Vor dem Test werden die zu testenden Personen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen wird die Ablehnung akzeptiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen, wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzeptes mit dem/der Bewohner*in besprochen. Das Gespräch wird als Beratungsgespräch in die Pflegedokumentation aufgenommen.
- Der **Rachen- bzw. Nasenabstrich** wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Bei **positivem PoC-Test von Bewohner*innen, Mitarbeitenden** wird in Absprache mit dem Hausarzt/ Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt bei Bewohner*innen und Mitarbeitenden vorsorglich eine Absonderung nach der Regelung in § 30 des Infektionsschutzgesetzes/ CoronaTestQuarantäneVO.
- **PoC-positiv getestete Besucher*innen** dürfen den Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt. Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt/ WTG-Behörde abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/ Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen (s. gekennzeichnete Abwurfbehälter).
- Ausnahmen können durch die Einrichtungsleitung für den Besuch von Bewohner*innen, die sich in der Sterbephase befinden, gemacht werden.



- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und der positiven Ergebnisse, unterschieden nach folgenden Kategorien:
 - Bewohner*innen
 - Mitarbeitende
 - Besucher*innen.
 -

12.1 Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Mund-Nasen-Schutz
- Lüften

Datenschutz:

Zur Sicherstellung der Rückverfolgung von Kontaktpersonen werden Nachverfolgungslisten und Kurzscreening-Formulare mit Kontaktdaten, unter Einhaltung des Datenschutzes, geführt. Nach Ablauf von vier Wochen werden diese Daten/ Listen vernichtet.

29.11.2021 Volker Eilermann